



Reit- und Fahrverein Stelingen e.V.

Satzung

des

Reit- und Fahrvereins Stelingen e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Stelingen e.V. mit Sitz in 30827 Garbsen, Forstweg 15 ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Neustadt eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und durch den Pferdesportverband Region Hannover e.V. Mitglied des Bezirkssportverbandes Hannover e.V., des Pferdesportverbandes Hannover e.V. und der Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig. Sein Zweck ist die Ausbildung im Reiten und Fahren, die Durchführung von reitsportlichen Wettkämpfen sowie die Gestaltung von Aktivitäten für die Freizeitgestaltung seiner Mitglieder, insbesondere der sportlichen Förderung der Jugend. Alle Tätigkeiten der Mitglieder sind ehrenamtlich auszuüben.

Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel zur Erreichung des Zwecks des Vereins

- * Unterricht der Mitglieder im Reiten und Fahren
- * Unterricht über sportpraktisches Wissen
- * Veranstaltung von reitsportlichen Wettkämpfen und Pferdeleistungsschauen

- * Förderung der sportlichen Gemeinschaft
- * Unterweisung aller Mitglieder über Pferdehaltung und -pflege
- * Instandhaltung und Verbesserung bzw. Vermehrung des Vereinseigentums



Reit- und Fahrverein Stelingen e.V.

- * Förderungen im reitsportlichen Sinne, die den Mitgliedern und deren Pferden zugute kommen
- * Kultur- und Brauchtumpflege
- * Förderung des Tierschutzes
- * Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig, dem Verein gehören an

- * aktive Mitglieder
- * passive (fördernde) Mitglieder
- * Ehrenmitglieder

§4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme durch die Mitgliederversammlung erworben. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertretern, Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

Die Mitgliedschaft erlischt:

- * durch den Tod des Mitglieds
- * durch Austritt, dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein erklärt werden.
- * durch Ausschluss aus dem Verein, wenn es
 - ** gegen die Satzung oder satzungsgemäßen Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
 - ** seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde



anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- * Die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- * die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu zahlen,
- * den Verein zur Durchführung seinen Zwecks in jeder Weise zu unterstützen,



- * jährlich Arbeitsdienst zu leisten. Bei Nichtableistung des Arbeitsdienstes ist ersatzweise ein Entgelt zu entrichten

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- * der Vorstand
- * die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand leitet die Geschäfte zum Wohle des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; er übt sein Amt ehrenamtlich aus. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Mitgliederversammlung ist dem Vorstand gegenüber weisungsbefugt. Dieser führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zum Wohle des Vereins durch (s § 2).
3. Der Vorstand besteht aus:
 - * dem ersten Vorsitzenden (vertritt den Verein gerichtliche und außergerichtlich)
 - * dem zweiten Vorsitzenden (gleichzeitig stellvertretende Vorsitzender)
 - * dem Kassenwart
 - * dem Schriftführer
 - * dem Sport- und Jugendwart
 - * dem Platzwart
 - * dem Festausschuss
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart; diese zwei letztgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt.
5. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Mitglieder erweitert werden.
6. Dem Vorstand können nur volljährige Personen angehören.
7. Zu den Vorstandssitzungen, die mindestens alle 12 Wochen stattfinden, lädt der erste Vorsitzende ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände



Reit- und Fahrverein Stelingen e.V.

der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Entscheidungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- * die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- * die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- * die Führung der laufenden Geschäfte
- * die Erstellung des Geschäftsberichts

Der Vorstand soll reitsportliche Aktivitäten gemäß Zweck und Aufgaben des Vereins anregen und unterstützen.

§ 10

Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindesten zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Diese Niederschrift kann beim Vorstand eingesehen werden.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- * die Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre



- * die Wahl der Ehrenmitglieder
- * die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
- * die Jahresabrechnung
- * die Entlastung des Vorstandes
- * die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- * die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines
- * die Abwahl des gesamten Vorstandes. Sie ist auf Antrag spätestens drei Tage vor der jeweiligen Versammlung schriftlich bei jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Falls dieser Antrag nicht mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit angenommen wird, gilt dem Vorstand weiterhin das Vertrauen. Eine Abwahl des Vorstandes ist innerhalb von 12 Wochen vor jedem vereinseigenen Turnier nicht möglich.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen Vereins an den

Pferdesportverband Hannover, Hans-Böckler-Allee 20, 30173 Hannover,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der reitsportlichen Förderung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Reit- und Fahrvereins mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Garbsen, den 01. Februar 2019